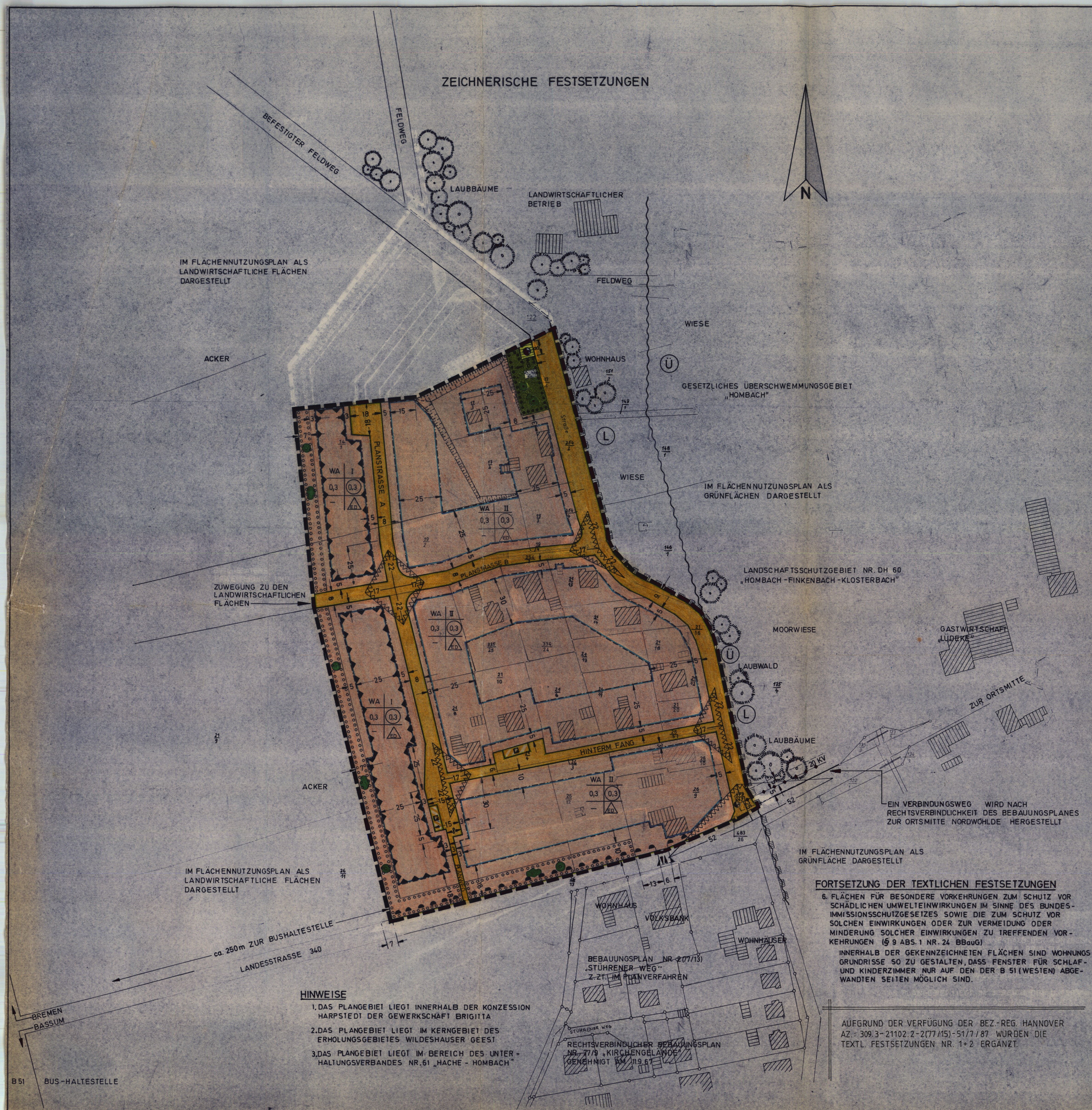




- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE
- | ART DER BAULICHEN NUTZUNG | ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE |
|---------------------------|-------------------------|
| GRUND-FLÄCHENZAHLE | GESCHOSS-FLÄCHENZAHLE |
| BAUWEISE | |
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 0,3 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
 - 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHLE
 - I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
- OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - BAUGRENZE
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DER BAUGRENZEN UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AUSSERHALB DER BAUGRENZEN
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 - VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- EIN- UND AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRS-FLÄCHEN**
- II EIN- UND AUSFAHRT
 - III EIN- UND AUSFAHRTSBEREICH
 - IV BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRTEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN**
- Elektrizität - UMSpannstation
 - Elektrizität - Maststation
- HAUPTVERSORGENSLEITUNGEN**
- 20 KV-ELTFREILEITUNG MIT SCHUTZZONE
- GRÜNFLÄCHEN**
- ÖFFENTLICHE PARKANLAGE
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - BÄUME
 - STRÄUCHER
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - BÄUME
 - STRÄUCHER
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND - SICHTFLÄCHEN, SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 3
 - SICHTFLÄCHEN
 - VORHANDENE BÖSCHUNG (EHEM. KIESGRUBE)
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES, SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 6
- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- NEBENANLAGEN (§ 14 BauNVO) I.V. MIT § 23 ABS. 5 BauNVO
NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS. 1 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG, MIT AUSNAHME VON EINFRIEDIGUNGEN.
 - FLÄCHEN FÜR GARAGEN (§ 12 ABS. 6 BauNVO) I.V. MIT § 23 ABS. 5 BauNVO
GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
 - FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG)
SICHTFLÄCHEN:
INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.
 - FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BBAUG)
a) DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT STANDORT-GERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST FLÄCHENDECKEND DURCHFÜHREN, WOBEI DAS NDS. NACHBARRECHTSGESETZ VOM 31.3.1987 ZU BEACHTEN IST.
 - DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND ZU ERHALTEN UND GEBEHEBENFALLS NACHZUPFLANZEN.
 - EIN- UND AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG)
IN DEM FESTGESETZTEN STRASSENABSCHNITT SIND KEINE EIN- UND AUSFAHRTEN IM SINNE VON § 20 DES NDS. STRASSENGESETZES ZULÄSSIG, MIT AUSNAHME DER FESTGESETZTEN EIN- UND AUSFAHRT DES GRUNDSTÜCKES, FINKE (FLURSTÜCK 26/91).

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT BASSUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.10.13 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2(77/15) BESCHLOSSEN DER AUFSTELLUNG-BESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 1.1.13 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BASSUM DEN 16.1.1987

BÜRGERMEISTER

STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK

ERLAUBNISVERMERK Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Bassum erteilt durch das Katasteramt Syke am 31.10.78 Az. VI.1048/77

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 24.10.78.) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI, DIE NEU ZU BILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH ANWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN

SYKE DEN 21.1.1987

LANDKREIS DIEPHOLZ AUSSENSTELLE SYKE DER OBERKREISDIREKTOR IM AUFTRAGE

BAUDIREKTOR

DER ENTWURF DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM

SYKE DEN 30.6.1977

GEÄNDERT AM 1.10.1981

GEÄNDERT AM 6.7.1982

GEÄNDERT AM 31.8.1982

GEÄNDERT AM 15.11.1982

DER RAT DER STADT BASSUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.10.13 DEN ENTWURF DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 20 ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 1.1.13 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 1.1.13 BIS 1.1.13 GEMÄSS § 20 ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BASSUM DEN 16.1.17

BÜRGERMEISTER

STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

DER RAT DER STADT BASSUM HAT IN SEINER SITZUNG AM DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 20 ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 20 ABS. 7 BBAUG WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

BASSUM DEN

BÜRGERMEISTER

STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

DER RAT DER STADT BASSUM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 20 ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 10.12.16 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN

BASSUM DEN 16.1.17

BÜRGERMEISTER

STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER AZ. 309.3-21102.2-2(77/15)-51/17/87 VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. TEILWEISE GENEHMIGT DIE KENNZEICHENEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER

AUSGENOMMEN VOM GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG

HANNOVER DEN 15.04.1987

BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER IM AUFTRAGE

DER RAT DER STADT BASSUM IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM AZ. 309.3-21102.2-2(77/15)-51/17/87 VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN AM BEGRIFFEN DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BASSUM DEN

BÜRGERMEISTER

STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BASSUM DEN

BÜRGERMEISTER

STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN M: 1:5000

STADT BASSUM

BEBAUUNGSPLAN

NR. 2(77/15)

„HINTERM FANG“ OT. NORDWOHLDE

VERBINDLICHER BAULEITPLAN - BEBAUUNGSPLAN

NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBAUG

LANDKREIS DIEPHOLZ

GEMARKUNG NORDWOHLDE

FLUR 22 RFK 8163 B,D, 8263 A

MASS-STAB 1:1000

PLANVERFASSER:

LANDKREIS DIEPHOLZ

AUSSENSTELLE SYKE

PLANUNGSAMT

ZEICHNERISCHE BEARBEITUNG:

UWE MEYER / FRAU NEDDERSEN

ENTWURF:

FRAU LUMMA

BERATUNG: FACHÄMTER DES LANDKREISES

Urschrift